

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Januar 1986

348. Nutzungsplanung Dinhard

Am 2. September 1985 setzte die Gemeindeversammlung Dinhard die kommunale Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss ist ein Rekurs hängig. Mit Schreiben vom 3. Dezember 1985 ersucht der Gemeinderat Dinhard um die Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung.

Die Bau- und Zonenordnung entspricht dem kommunalen Gesamtplan. Sie wurde von der Baudirektion vorgeprüft und für zweckmässig befunden.

Der bei der Baurekurskommission hängige Rekurs betrifft eine im Landwirtschaftsgebiet gelegene Parzelle, die von der Gemeindeversammlung entgegen dem Wunsch des Grundeigentümers nicht in die Bauzone einbezogen wurde. Da die Gemeinde Dinhard für diese Parzelle keine Anordnungen getroffen hat, kann der Beschluss vom 2. September 1985 betreffend Festsetzung der Nutzungsplanung vollumfänglich genehmigt werden.

Die Gemeindeversammlung von Dinhard hat auf die Festsetzung eines Erschliessungsplans verzichtet. Die Groberschliessung der ausgeschiedenen Bauzonen ist weitgehend vorhanden. Die Gemeinde Dinhard kann gestützt auf § 90 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans entbunden werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Dinhard wird von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Dinhard vom 2. September 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung wird genehmigt.

III. Der Gemeinderat Dinhard wird eingeladen, Dispositiv Ziffer II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dinhard, 8474 Dinhard (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des kommunalen Zonenplans und der Nutzungsplanung mit der Bitte, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Januar 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller